

Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Präventionsprojekten im Landkreis Nordwestmecklenburg

Der Landkreis Nordwestmecklenburg gewährt nach Maßgabe dieses Verfahrens, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der jeweils gültigen Haushaltssatzung Zuwendungen zur Förderung von Präventionsprojekten.

Fördergrundsätze

1 Rechtlicher Rahmen der Förderung

Der Präventionsrat des Landkreises Nordwestmecklenburg gewährt nach Maßgabe dieses Leitfadens Zuwendungen zur Förderung präventiver Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2 Grundsätze der Förderung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn:

Für ein Projekt kann nur eine Förderung erfolgen, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wobei dann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch den Präventionsrat erfolgen muss. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist rechtlich eine unverbindliche Inaussichtstellung, aus der kein Anspruch auf Förderung geltend gemacht werden kann.

Förderfähig sind generell nur die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die dem Zuwendungszweck entsprechen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Interesse des Präventionsrates an der Durchführung des Projektes ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil in Höhe von 10% der geförderten Summe zu erbringen sowie zunächst Mittel durch Dritte vorrangig einzusetzen.

Beim Antragsteller eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist, d.h. der Einsatz der geplanten Eigenmittel, Einnahmen aus dem Vorhaben (z.B. Teilnehmerbeiträge) oder sonstiger Finanzierungsmittel sicher ist.

Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

3 Antragstellung

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger für Präventionsmaßnahmen im Sinne dieses Leitfadens sind öffentliche Träger, Vereine, Verbände, freie Träger sowie Initiativen mit einem Verantwortlichen sowie projektbezogenen Konto.

Anträge sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres unter Verwendung des entsprechenden Formulars im Fachdienst Jugend einzureichen.

Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind folgende Anlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung der Subventionserheblichkeit
- Erklärung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz

4 Kostenkalkulation

Folgende Kostenarten sind Zuwendungsfähig:

Personalausgaben:

Abgegrenzte sozialversicherungspflichtige Personalausgaben können anteilig anerkannt werden.

Das Besserstellungsverbot ist generell zu beachten.

Sachausgaben:

- Honorare
- Mietausgaben
- Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz M-V in seiner jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungskostenpauschale. Die Pauschale kann maximal 5 % der direkten Kosten betragen.
- Geringwertige Güter mit einem Maximalen Anschaffungswert von 300,00 EURO

5 Zuwendungshöhe, Zuwendungsart und Zuwendungsumfang, Verwendungsnachweis

Das Förderjahr ist begrenzt auf den 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Verfügbaren Mittel aus dem Haushalt des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung und wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Zuwendungshöchstbetrag festgelegt. Werden die zuwendungsfähigen Kosten unterschritten, reduziert sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (hierzu die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)).

Die eingereichten Projekte können mit einem einmaligen Förderhöchstbetrag von 2000,00 EURO gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderhöchstbetrag überschritten werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Hierbei ist die zweckentsprechende Nutzung der Mittel nachzuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich an den Landkreis Nordwestmecklenburg zurückzuzahlen. Die von dem Projektträger tatsächlich gezahlten Ausgaben sind durch quittierte Rechnungen/Originalbelege zu belegen. Es ist der Nachweis zu führen, wo die Originalbelege zwecks Prüfung aufbewahrt werden.

6 Inkrafttreten

Dieser Leitfaden zur Förderung von Präventionsprojekten tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stand: 02.01.2014